

# **Merkblatt**

## **Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts für Bewerber mit dem Abschluss eines Diplom-Juristen**

Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 01. August 1956 (BGBl. I, S. 565) in der im BGBl. III, Gliederungs-Nr. 303-8 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I, 2248, ber. BGBl. I 2011, 223) besitzen die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit auch diejenigen Personen, die spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten (bis zum 09. September 1996) des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 02. September 1994 die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61, S. 1504) erfüllen.

Nach der Vorschrift des § 4 des mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 02. September 1994 aufgehobenen Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 besitzt die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit nur, wer:

1. ein umfassendes juristisches Hochschulstudium in der Deutschen Demokratischen Republik absolviert und mit dem akademischen Grad des Diplom-Juristen abgeschlossen hat  
und
2. auf mindestens zwei Jahre juristische Praxis in der Rechtspflege oder in einem rechtsberatenden Beruf verweisen kann.

Darüber hinaus kann als Rechtsanwalt auch zugelassen werden, wem die Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der Deutschen Demokratischen Republik verliehen wurde.